

In eigener Sache

Ab 2008:  
Der Gefahrgutbeauftragte  
mit neuer Optik und Anmutung.

Dokumentation

Das Beförderungspapier sorgt immer wieder  
für Unsicherheiten. Beispiele aus der Praxis  
zeigen worauf es ankommt.

Mehr auf Seite 4



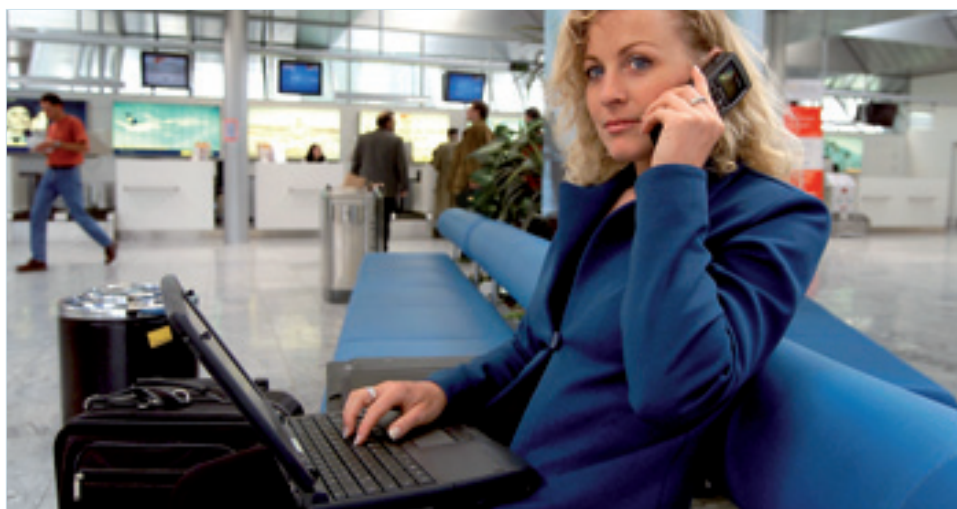
Seminare  
siehe  
Seite 2

# der gefahrgutbeauftragte

www.dergefahrgutbeauftragte.de

1

Januar 2008 | C 20539 E



Mit Handy und Notebook ins Flugzeug? Kein Problem, denn die Regelungen für Passagiere sind 2008 einfacher geworden.

IATA 2008

## Batterien im Fokus

Heinz Balecke, Hamburg

Gefahrgut-Versender können 2008 mit vertrauten Regelungen weiterarbeiten. Bei allen Verkehrsträgern? Fast bei allen. Für den Luftverkehr gelten die IATA-DGR in der neuen Fassung seit dem 1. Januar – ohne Übergangsfrist. Worauf müssen Versender achten?

Nur einen Nachtrag zu ihren Gefahrgutvorschriften hat die IATA 2007 herausgegeben. Und auch die Änderungen in der jetzt geltenden 49. Ausgabe sind nicht besonders umfangreich. Die wichtigsten Neuerungen haben wir hier zusammengefasst.

### Begrenzungen / Abschnitt 2

Einfacher wurden die Regelungen für elektronische Artikel, die für den persönlichen Gebrauch der Passagiere bestimmt sind. Kameras mit Lithiumbatterien, Mobiltelefone und Notebooks dürfen aufgegeben und auch im Handgepäck mitgeführt werden. Ersatzbatterien sind jedoch nur im Hand-

gepäck erlaubt. Pro Gerät dürfen zwei zusätzliche Batterien mitgenommen werden, die wirksam gegen Kurzschluss gesichert sein müssen.

Die Einschränkungen, die in Europa für die Flüssigkeiten im Handgepäck gelten, wurden von der IATA auch in diesem Jahr nicht berücksichtigt. (Tabelle 2.3.A)

Frankreich, Indien, Malaysia und die Schweiz haben ihre Abweichungen geändert, Polen und Macao kommen mit neuen länderspezifischen Regelungen hinzu. (2.9.2)

Und auch bei den Sonderregelungen der Airlines gibt es diverse Änderungen. (2.9.3)

### Identifizierung / Abschnitt 4

Der Eintrag für *Batterien, trocken* (4.2. Gefahrgutliste) wurde um die Sonderbestimmung A123 (4.4) ergänzt. Geräte mit Batterien, deren Pole nicht wirksam gegen Kurzschluss gesichert sind, dürfen nicht mehr befördert werden.

Für UN 3090 und UN 3091 gilt jetzt die Sonderbestimmung A154: Der Transport beanstandeter oder beschädigter Lithiumbatterien ist verboten.

In der Spalte E der Gefahrgutliste wird jetzt auch vermerkt, für welche Produkte der Klassen 4.1 und 5.2 das Abfertigungskennzeichen *Keep Away From Heat* nach Sonderbestimmung A20 gefordert wird.

Der Proper Shipping Name für UN 2949 lautet künftig *Sodium hydrosulfide hydrated*.

### Verpackung / Abschnitt 5

In den Verpackungsvorschriften (5.2) für Aerosole (203 und 204) wird jetzt eine wirksame Sicherung der Ventile ausdrücklich gefordert. Das betrifft auch Aerosole, die als ID 8000 *Consumer Commodity* nach Verpackungsvorschrift 910 verpackt werden.

### Markierung und

### Kennzeichnung / Abschnitt 7

Ist in der Gefahrgutliste die maximale Nettomenge pro Packstück in *kg G* (*G* = Gross Weight) angegeben, wie z.B. bei UN 2794, gilt das Bruttogewicht als Mengengrenzung. Packstücke sind mit *kg G* zu markieren. (7.1.5.1 Pkt. d)

### Dokumentation / Abschnitt 8

Analog zur Markierung bei Bruttogewichtsbegrenzungen muss auch in der *Shipper's Declaration* die Menge als *kg G* aufgeführt werden. (8.1.6.9.2 Pkt. a) Für gefährliche Gegenstände ohne Mengengrenzen – *frei/no limit* in der Gefahrgutliste – wurden eingehende Erklärungen zur Angabe der Nettomengen und des Bruttogewichts aufgeführt. (8.1.6.9.2 Pkt. c). ■

Bilderbox